

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0004-I/IKT/2016  
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR SCHMIED  
PERS. E-MAIL • GREGOR.SCHMIED@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-+43 (1) 53115/202591  
IHR ZEICHEN • BMWFW-91.530/0025-I/1A/2016

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) erlassen wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskanzleramt-Bereich IKT-Strategie dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 52 Abs. 6 APAG:

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei einer Datenübermittlung auf elektronischem Weg, der jeweilige Abschlussprüfer und die jeweilige Prüfungsgesellschaft die Richtigkeit und Vollständigkeit durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß **§ 2 Z 3 Signaturgesetz (SigG), BGBl, Nr. 190/1999** bestätigen.

Das Signaturgesetz, mit dem die Signaturrechtlinie (RL 1999/93/EG) umgesetzt wurde, regelt in der noch geltenden Fassung die Grundlagen zu elektronischen Signaturen. Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABI. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014 („eIDAS-Verordnung“) wurde nunmehr europaweit ein neuer Rechtsrahmen für den Bereich der Vertrauensdienste und der Elektronischen Identifizierung geschaffen. Die Bestimmungen der eIDAS-Verordnung betreffend die Vertrauensdienste, zu denen die Erstellung, Bewahrung und Validierung elektronischer Signaturen zählen, treten mit 1.7.2016 in Kraft; gleichzeitig wird die Signaturrechtlinie aufgehoben. Auf nationaler Ebene macht dies zahlreiche legislative Anpassungen erforderlich. So soll insbesondere anstelle des aufzuhebenden SigG ein neues Bundesgesetz, das der Durchführung der eIDAS-VO

dient, erlassen werden, welches ebenfalls am 1.7.2016 in Kraft treten wird. Die legislativen Vorarbeiten dazu laufen derzeit. Es wird daher angeregt, schon jetzt in neu zu erlassenden Bundesgesetzen direkte Verweise auf das SigG zu vermeiden und bereits auf die entsprechenden Bestimmungen der eIDAS-VO zu verweisen.


Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die eIDAS-VO für juristische Personen die Verwendung eines „Elektronischen Siegels“ anstelle einer „Elektronischen Signatur“ vorsieht.

Die oben zitierte Bestimmung könnte somit wie folgt lauten:

„§ 52. (6) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im öffentlichen Register erfolgten Eintragung und für die Änderung von Informationen sind der jeweilige Abschlussprüfer bzw. die jeweilige Prüfungsgesellschaft verantwortlich. Erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg, bestätigen der jeweilige Abschlussprüfer und die jeweilige Prüfungsgesellschaft die Richtigkeit und Vollständigkeit durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Art. 3 Z 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014 oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel gemäß Art. 3 Z 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014.“

15. Februar 2016  
Für den Bundeskanzler:  
KUSTOR

### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	WZW9uz29g1taddgrg/h5NYdlAXLcnMoRmyiqO+5nTbrl3GgSxjBYDmZtBXA5EXK5FAJcdm16lD1rP7+kv+fReZT5ZXrJlf+LwRglyQLuQovt9CwLacWUR+1qplZfrH8HE3EOu9yNrlrWKJzvTH9/VV5QpHy+V/5fFOdrCH+J/JwcJMoA0wrnp08GTZJDawRVP9B5XeDAwnBrF3Vtomb3xQYCPNFphO1ebfllrRMF1slgAsQBQwTIqKLSjxshmtLZcUM1RiAPID+cJcpvvhPnrrqo+nsL6sBkinfNof4V/BLxGQPKyNXeYWMzs1JHQFILA26rMhHC0XIVo63G/WZg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-16T07:51:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	